



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 15. November 2022

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienug für die VGN-Linie 336 (Pommelsbrunn - Hartmannshof - Högen - Hofstetten) und die VGN-Linie 446 (Hersbruck - Hohenstadt - Eschenbach - Fischbrunn - Hirschbach - Eschenfelden - Königstein) im Linienbündel 7 (Hersbruck regional Ost) des Landkreises Nürnberger Land.....	154
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienug für die VGN-Linie 678 - Schwabach - Wendelstein - Feucht - im Linienbündel 6 (Wendelstein, Schwanstetten, Rednitzhembach) des Landkreises Roth	156
Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienug für die VGN-Linie 502 - Wendelstein - Feucht - Ochenbruck - Gsteinach - im Linienbündel 10 (Süd) des Landkreises Nürnberger Land	157
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV); Müllverbrennungsanlage Nürnberg; Antrag der Stadt Nürnberg (ASN) vom 07.11.2022 auf Gewährung einer Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV zur Erhöhung der Emissionsbegrenzung (TMW) für Stickstoffoxide im Abgas der Verbrennungslinien 1, 2 und 3 für den vorübergehenden Streckbetrieb der Abgasreinigung im Falle der eingeschränkten Verfügbarkeit des Betriebsmittels Ammoniakwasser infolge der Gasmangellage	159
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederanstieg nach Zwischenlandungen in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken	161
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2021	164
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2022	164
Bekanntmachung der Zweckverbände	
67. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 17. November 2022	164
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	165



Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unseren am 17. Oktober 2022 im Alter von 82 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Kurt Bratz

Oberamtsrat a. D.

Herr Bratz war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 47 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 25. Oktober 2022

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung für die VGN-Linie 336 (Pommelsbrunn - Hartmannshof - Högen - Hofstetten) und die VGN-Linie 446 (Hersbruck - Hohenstadt - Eschenbach - Fischbrunn - Hirschbach - Eschenfelden - Königstein) im Linienbündel 7 (Hersbruck regional Ost) des Landkreises Nürnberger Land

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Oktober 2022 Gz. 12.2-1443-1-61

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 22.08.2022, Gz. 12.2-1443-1-61, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der Verkehrsbedienung
für die VGN-Linie 336 (Pommelsbrunn -
Hartmannshof - Högen - Hofstetten)
und die VGN-Linie 446 (Hersbruck - Hohenstadt -
Eschenbach - Fischbrunn - Hirschbach -
Eschenfelden - Königstein) im Linienbündel 7
(Hersbruck regional Ost)
des Landkreises Nürnberger Land**

zwischen

dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny, Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg
- nachfolgend ZNAS genannt -

und

dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat Armin Kroder, Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

- nachfolgend Landkreis NL genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien".

Präambel

- (1) Der Landkreis NL beabsichtigt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 18.10.2021) die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs, für das Linienbündel 7, im offenen Verfahren. Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linien 334, 336, 337, 440 und 446. Der Landkreis NL ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zuständiger Aufgabenträger und zugleich zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG, nachdem der überwiegende Teil der Verkehrsleistung im Landkreis NL erbracht wird.
- (2) Die VGN-Linien 336 und 446 sollen dann auch Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des ZNAS bedienen, sodass von einer gemeinsamen Beteiligung beider ÖPNV-Aufgabenträger für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung dieser Linie ausgegangen werden muss. Bei der Linie 336 umfasst dies das Hoheitsgebiet Weigendorf, Hainritz und Högen sowie bei der Linie 446 das Gebiet Hirschbach, Eschenfelden und Königstein. Um die alleinige Zuständigkeit für die Ausschreibung der VGN-Linien 336 und 446 dem Landkreis NL zu übertragen, wird gem. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der ZNAS überträgt gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 KommZG auf den Landkreis NL die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linien 336 und 446, soweit sich die Leistungen auf dem Hoheitsgebiet des ZNAS befinden.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NL die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten grenzüberschreitenden Buslinien 336 und 446 in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen und somit in das Linienbündel 7 zu integrieren.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NL über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2**Kostenübernahme**

- (1) Die vom Landkreis NL zu finanzierenden Verkehrsleistungen ergeben sich aus den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreis NL. Kosten für Verkehrsleistungen, die über die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinausgehen, werden vom Besteller dieser Leistungen, hier dem ZNAS, getragen.
- (2) Der ZNAS hat Verkehrsleistungen bestellt, die über den Vorgaben des Nahverkehrsplans NL liegen. Diese Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Fahrplan; sie sind dort farblich markiert (vgl. Anlage 1). Die Fahrpläne, welche Vertragsgegenstand sind, liegen der Vereinbarung als Anlage 1 bei und sind Grundlage für die Ausschreibung für das Linienbündel 7 zum Betriebsstart 08.12.2024.
- (3) Die Höhe der vom ZNAS zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus dem bei der förmlichen Ausschreibung erzielten Preis pro Buskilometer. Dieser Preis unterliegt der Preisfortschreibung bzw. Preisgleitung.
- (4) Geringfügige Zu-/Abbestellungen (+/- 10 Prozent) der derzeitigen Bestellmenge des ZNAS (siehe Anlage 1), bzw. zeitliche Verschiebungen von einzelnen Fahrten können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zum VGN-weiten Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres umgesetzt werden. Bei Vorliegen solcher Anpassungswünsche hat der ZNAS spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an den Landkreis NL schriftlich heranzutreten. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis NL verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.
- (5) Der ZNAS trägt die Kosten, die sich aus Absatz 3 ergeben.

§ 3**Zahlungsmodalitäten**

Sofern der zuständige Linienbetreiber eine direkt an den ZNAS gerichtete Rechnung aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht gewährleisten kann, ist die Zahlung des ZNAS, an den Landkreis NL zu richten. Die Zahlung des ZNAS ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den Landkreis NL fällig.

§ 4**Haftung**

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linien 336 und 446 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NL. Der ZNAS haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5**Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG), dies ist hier die Regierung von Mittelfranken
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 1 KommZG) der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie beginnt und endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für das vertragsgegenständliche Linienbündel 7 besteht.

§ 6**Änderung und Aufhebung**

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7**Schlichtung**

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Sollte diese Zustimmung noch nicht erfolgt sein, bemühen sich die Vertragspartner um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Lauf a. d. Pegnitz, 8. August 2022

Für den Landkreis Nürnberger Land
Armin Kroder
Landrat

Amberg, 1. Juni 2022

Für den ZNAS
Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

siehe Anlage 1

MFrABI S. 154

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung für die VGN-Linie 678 - Schwabach - Wendelstein - Feucht - im Linienbündel 6 (Wendelstein, Schwanstetten, Rednitzhembach) des Landkreises Roth**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. November 2022 Gz. 12.2-1443-1-62

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.10.2022, Gz. 12.2-1443-1-62, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung für die VGN-Linie 678 - Schwabach - Wendelstein - Feucht - im Linienbündel 6 (Wendelstein, Schwanstetten, Rednitzhembach) des Landkreises Roth

zwischen

dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat Armin Kroder, Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

-nachfolgend Landkreis NL genannt-

und

dem Landkreis Roth, vertreten durch den Landrat Herbert Eckstein, Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth

-nachfolgend Landkreis Roth genannt-

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien".

Präambel

- (1) Der Landkreis Roth beabsichtigt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2013) die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs für das Linienbündel 6 im offenen Verfahren. Die Beauftragung erfolgt bis zum 31.08.2034. Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linien 601, 601.1, 602, 603, 604, 604.1, 606, 610, 676, 676.1, 677, 677.1, 678, 678.1 und N60. Der Landkreis Roth ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zuständiger Aufgabenträger und zugleich zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG, nachdem der überwiegende Teil der Verkehrsleistung im Landkreis Roth erbracht wird.
- (2) Die VGN-Linie 678 bedient auch einige Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises NL (Feucht Bahnhof, Realschule, Ortsmitte, Alter Friedhof und Zeidlersiedlung), sodass von einer gemeinsamen Beteiligung beider Landkreise für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit für die Ausschreibung der VGN-Linie 678 dem Landkreis Roth zu übertragen, wird gem. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis NL überträgt gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 KommZG auf den Landkreis Roth die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 678, soweit sich die Leistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises NL befinden.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Roth die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten

ten Buslinie 678 in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Roth über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2 Kosten

Kosten für Verkehrsleistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises NL werden nicht erhoben.

§ 3 Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 678 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Roth. Der Landkreis NL haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 4 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 1 KommZG) der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für das vertragsgegenständliche Linienbündel 6 endet.

§ 5 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragspar-

teien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Roth, 18. Oktober 2022

Für den Landkreis Roth
Eckstein
Landrat

Lauf a. d. Pegnitz, 10. Oktober 2022

Für den Landkreis Nürnberger Land
Kroder
Landrat

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

MFrABI S. 156

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung für die VGN-Linie 502 - Wendelstein - Feucht - Ochenbruck - Gsteinach - im Linienbündel 10 (Süd) des Landkreises Nürnberger Land

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. November 2022 Gz. 12.2-1443-1-60

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.10.2022, Gz. 12.2-1443-1-60, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der Verkehrsbedienung
für die VGN-Linie 502 - Wendelstein
- Feucht - Ochenbruck - Gsteinach -
im Linienbündel 10 (Süd)
des Landkreises Nürnberger Land**

zwischen

**dem Landkreis Roth, vertreten durch den Landrat
Herbert Eckstein, Landratsamt Roth, Weinberg-
weg 1, 91154 Roth**

-nachfolgend Landkreis Roth genannt-

und

**dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch
den Landrat Armin Kroder, Landratsamt Nürnber-
ger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg-
nitz**

-nachfolgend Landkreis NL genannt-

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien".

Präambel

- (1) Der Landkreis NL beabsichtigt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 18.10.2021) die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs für das Linienbündel 10 im offenen Verfahren. Die Beauftragung erfolgt bis zum 31.08.2034. Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linien 502 und 503. Der Landkreis NL ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zuständiger Aufgabenträger und zugleich zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG, nachdem der überwiegende Teil der Verkehrsleistung im Landkreis NL erbracht wird.
- (2) Die VGN-Linie 502 bedient auch eine Haltestelle auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Roth (Wendelstein Gymnasium), so dass von einer gemeinsamen Beteiligung beider Landkreise für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit für die Ausschreibung der VGN-Linie 502 dem Landkreis NL zu übertragen, wird gem. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Roth überträgt gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 KommZG auf den Landkreis NL die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 502, soweit sich die Leistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Roth befinden.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NL die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten Buslinie 502 in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NL über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kosten

Kosten für Verkehrsleistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Roth werden nicht erhoben.

§ 3

Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 502 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NL. Der Landkreis Roth haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 4

Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 1 KommZG) der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für das vertragsgegenständliche Linienbündel 10 endet.

§ 5

Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Lauf a. d. Pegnitz, 10. Oktober 2022

Für den Landkreis Nürnberger Land
Kroder
Landrat

Roth, 18. Oktober 2022

Für den Landkreis Roth
Eckstein
Landrat

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

MFrABI S. 157

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV);

Müllverbrennungsanlage Nürnberg;

Antrag der Stadt Nürnberg (ASN) vom 07.11.2022 auf Gewährung einer Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV zur Erhöhung der Emissionsbegrenzung (TMW) für Stickstoffoxide im Abgas der Verbrennungslinien 1, 2 und 3 für den vorübergehenden Streckbetrieb der Abgasreinigung im Falle der eingeschränkten Verfügbarkeit des Betriebsmittels Ammoniakwasser infolge der Gasmangellage

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 15 Abs. 4 der RL 2010/75/EU, § 10 Abs. 3 BImSchG und § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV vom 8. November 2022 Gz. RMF-SG55.1-8711-24-19

1. Die Stadt Nürnberg (ASN) hat bei der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 07.11.2022 den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV von der Anforderung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der 17. BImSchV gestellt.

Gegenstand des Ausnahmeantrages ist die Erhöhung des Tagesmittelwertes (TMW) für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas der Verbrennungslinien 1, 2, und 3 auf einen Emissionsgrenzwert von bis zu 200 mg/Nm³ (bezogen auf 11 % Sauerstoff im Abgas) zum Zwecke des vorübergehenden Streckbetriebes der Abgasreinigung unter reduziertem Einsatz von Ammoniakwasser und reduzierter Abscheideleistung, um nicht auszuschließende Lieferausfälle oder Mindermengenerlieferungen des für die Abgasreinigung benötigten Betriebsmittels Ammoniakwasser aufgrund der Gasmangellage zumindest kurzzeitig überbrücken und die Entsorgung von thermisch zu behandelnden Abfällen im Raum Nürnberg so lange wie möglich aufrechterhalten zu können.

Der Standort der Müllverbrennungsanlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 168 der Gemarkung Schweinau, Hintere Marktstraße 4, 90441 Nürnberg.

2. Über die beantragte Ausnahme wird in einem eigenständigen Zulassungsverfahren (Verfahren sui generis) nach § 24 der 17. BImSchV entschieden. Aufgrund des Verfahrens sui generis entfällt ein für die geänderte Betriebsweise der Anlage ggf. erforderliches Änderungsanzeige- bzw. Änderungsgenehmigungsverfahren nach den §§ 15, 16 BImSchG (§ 31 g Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BImSchG).

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 15 Abs. 4 der RL 2010/75/EU ist in dem Verfahren die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend den Anforderungen des § 10 Abs. 3 BImSchG, wobei sich die Fristen nach § 31f BImSchG bestimmen und die Auslegung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) grundsätzlich über das Internet erfolgt.

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Erteilung der Ausnahme die sachlich und örtlich zuständige Behörde, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Der Antrag auf Gewährung der Ausnahme wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Antrag auf Gewährung der Ausnahme ist in der Zeit vom

**23.11.2022 bis einschließlich 29.11.2022
(Auslegungsfrist)**

im Internet eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Der Zugang zum Antrag ist über folgende Internet-Portale möglich:

- a) UVP-Portal:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

z. B. über den Suchbegriff
„Müllverbrennungsanlage Nürnberg“.

- b) Internetseite der Regierung von Mittelfranken:

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

über den Pfad
„Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“/
„Veröffentlichungen“/„Immissionsschutz“/„Ausnahmen nach § 24 der 17. BImSchV“.

Die Internetveröffentlichung ersetzt an dieser Stelle die sonst übliche Auslegung der Unterlagen bei einer Behörde.

Für Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, liegt der Antrag zudem bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91511 Ansbach, im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, Zimmer Nr. 1.11, zur Einsicht aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden Regierung von Mittelfranken:

Mo. - Do. 08:00 bis 16:00 Uhr, und
Fr. 08:00 bis 13:00 Uhr.

5. Gegen die Gewährung der Ausnahme können in der Zeit vom

**23.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022
(Einwendungsfrist)**

bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen müssen die Person, die Einwendungen erhebt, deren vollständigen Namen und deren vollständige zustellfähige Anschrift und Erreichbarkeit erkennen lassen. Einwendungen mit unleserlichen oder unvollständigen Namens- oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Ebenso bleiben gleichförmige Einwendungen (z. B. auf vervielfältigten, gleichlautenden Texten) unberücksichtigt, wenn diese nicht auf jeder mit

einer Unterschrift eines Vertretenen versehenen Seite deutlich sichtbar den Namen, den Beruf und die Anschrift des Vertreters erkennen lassen oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Umweltvereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Deren Stellungnahmen sind ebenfalls innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Ausnahmezulassungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen formell ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG entsprechend). Die für Rechtsbehelfe geltenden Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) für das anschließende verwaltungsgerichtliche Verfahren bleiben davon unberührt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller und an die in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden weitergegeben. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen der Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Name und Anschrift bei der weiteren Behandlung der Einwendungen unkenntlich zu machen, soweit diese Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

6. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.
7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Mittelfranken über den Antrag und die erhobenen Einwendungen.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 BImSchG entsprechend. Die Auslegung des Zulassungsbescheides kann durch Internetauslegung erfolgen, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG.

Der Zulassungsbescheid einschließlich der Gründe für die Zulassung der Ausnahme und der festgelegten Auflagen wird zudem im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, § 24 Abs. 3 Satz 2 der 17. BImSchV.

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in Unterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter dem oben genannten Link sowie über das zentrale Internetportal in Bayern unter den oben genannten Links veröffentlicht.

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis für den Aufstieg von bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. November 2022 Gz. 25.2-3743.1

Die gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erforderliche Erlaubnis für den Aufstieg bemannter Ballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen wird allen Inhabern einer Ballonpilotenlizenz nach BFCL.115 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 14.3.2018, S. 10, L 203 vom 9.6.2021, S. 17), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1874 (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 4) geändert worden ist, hiermit wie folgt erteilt:

**I.
Umfang:**

1. Diese Erlaubnis berechtigt in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken zum gleichzeitigen Aufstieg von maximal 4 bemannten Freiballonen außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes und den Wiederaufstieg nach Zwischenlandungen
 - am Tage,
 - nach Sichtflugregeln und
 - an vorher nicht festgelegten Orten außerhalb von dichtbesiedelten Gebieten.
2. Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Fahrten zur Beförderung von Fluggästen sind zulässig.
3. Die Aufnahme oder der Austausch von Personen und von Betriebsstoffen bei Zwischenlandungen ist zulässig.
4. Wiederstarts können auch bei Fahrten zum Erwerb oder zu der Erweiterung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung von Lizenzen und Berechtigungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungs- und Schulungsfahrten, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen sowie Fahrten zur Abnahme einer Praktischen Prüfung im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 mit einem Lehrberechtigten oder Prüfer sowie bei Befähigungsüberprüfungen gemäß BOP.ADD.315 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395.
5. Wiederstarts können auch durchgeführt werden bei Fahrten zur Inübnunghaltung und Aufrechterhaltung eines der Sicherheit dienenden Trainingsstandes bei Ballonfahrten, z. B. nach längeren Fahrtpausen oder bei seit längerer Zeit nicht

gefahrenen Ballonklassen oder -gruppen oder zum Vertrautmachen mit bisher nicht gefahrenen Ballonen anderer Hersteller/Bauarten. Bei diesen genannten Fahrten mit Zwischenlandungen dürfen sich nur der Freiballonführer und gegebenenfalls ein Lehrberechtigter oder Prüfer an Bord befinden. Soll ein Lehrberechtigter oder Prüfer mit an Bord genommen werden, ist vor dem Start festzulegen, wer verantwortlicher Freiballonführer ist.

6. Außen- und Wiederstarts nach Zwischenlandungen bei Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Personen anwesend ist, sowie an Luftfahrtveranstaltungen im Sinne von § 24 LuftVG sind nicht zulässig.
7. In Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aeronautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, in der Nähe von flugbetrieblich relevanten Hindernissen, Freileitungen und Masten sind Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen nicht zulässig.

**II.
Nebenbestimmungen:**

1. Zur Durchführung von Außenstarts oder Wiederstarts nach Zwischenlandungen müssen alle Voraussetzungen zur Nutzung der Rechte aus der Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß Teil BFCL des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 erfüllt sein.
2. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Freiballonführer als ungeeignet erscheinen lassen, eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen dieser Erlaubnis zu treffen.
3. Wird für den Außenstart außer einer luftrechtlichen Erlaubnis auch eine Gestattung aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. aufgrund naturschutzrechtlicher Schutzgebietsverordnungen benötigt, so wird eine gesetzlich vorgesehene Ersetzung dieser Gestattung durch die luftrechtliche Erlaubnis nur wirksam, wenn die zuständige Behörde dem Außenstart ausdrücklich zustimmt. Zusätzlich notwendige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen müssen vor dem Start vorliegen und mitgeführt werden.
4. Vor einem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung innerhalb eines Halbmessers von 5 km um einen Flugplatz ist während der Betriebszeit dieses Flugplatzes der Start mit der örtlich zuständigen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung abzustimmen. Bei einem Flugplatz mit Kontrollzone ist darüber hinaus mit der Flugverkehrskontrollstelle vorab eine Absprache zu treffen und die erforderliche Freigabe einzuholen.
5. Nach dem Start muss die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr.

- 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (Abl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, L 145 vom 31.5.2013, S. 38, L 037 vom 13.2.2015, S. 24, L 214 vom 13.8.2015, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/886 (Abl. L 205 vom 29.6.2020, S. 14) geändert worden ist, gefahrlos erreicht werden können.
6. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
 7. Der Freiballonführer hat vor jedem Außenstart oder Wiederstart nach Zwischenlandung unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse (insbesondere Wind, Sicht und Wolkenhöhe) und der zu überfliegenden Hindernisse zu prüfen, ob das Startgelände für einen gefahrlosen Start geeignet ist und geeignetes Landegelände in Fahrtrichtung erreicht werden kann. Vor dem Außenstart muss eine Windmessung am Startgelände mit einem geeigneten Hilfsmittel erfolgen.
 8. Außenstarts von mehreren Ballonen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Startgelände zur Verfügung steht, welches eine gegenseitige Behinderung ausschließt. Starts von Freiballonen müssen nacheinander in der Art erfolgen, dass jeder Ballon erst dann starten darf, wenn der Vorgänger die Mindesthöhe gemäß SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 Buchstabe f) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 nach dem Start erreicht hat. Die Möglichkeit der Funkkommunikation zwischen allen beteiligten Ballonführern muss jederzeit sichergestellt sein.
 9. Bei fortgesetzter Benutzung desselben Startgeländes über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg, ist die örtliche zuständige Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Von einer fortgesetzten Benutzung ist auszugehen, wenn im monatlichen Durchschnitt mehr als vier Starts durchgeführt werden.
 10. Ausreichender Brandschutz, der den besonderen Betriebsverhältnissen, der Beschaffenheit des Geländes für den Außenstart und der Ballonfüllung Rechnung trägt, ist bereitzuhalten
 11. Zwischenlandungen dürfen nur bei geringen Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden, die ein längeres Schleifen am Boden nicht erwarten lassen. Nach Möglichkeit, und wenn dem keine flugbetrieblichen Überlegungen entgegenstehen, sind für Zwischenlandungen befestigte Wege/Feldwege zu nutzen. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden muss dabei zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm gewährleistet sein.
 12. Nicht zulässig sind Zwischenlandungen
 - in Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten,
 - in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebäuden oder Industrieanlagen, im Bereich von flugbetrieblich relevanten Hindernissen,
 - in Gebieten mit erheblicher Vogelschlag- und Störungsgefahr gemäß der Luftfahrkarte Aero-
 - nautical Chart ICAO der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
 - in unmittelbarer Nähe zu Tieren auf Freiflächen,
 - in unmittelbarer Nähe zu Menschen, Luftfahrtveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen sowie
 - wenn die Zwischenlandungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs beeinträchtigen würden.
13. Der Freiballonführer hat nach BOP.BAS.065 des Anhangs II und BFCL.050 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2018/395 Außenstarts und Wiederstarts im Fahrtenbuch und im Bordbuch des Ballons aufzuzeichnen. Die Vorgaben der Acceptable Means of Compliance (AMC) AMC1 BOP.BAS.065 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 und, soweit diese keine entgegenstehenden Regelungen treffen, des § 30 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) sind zu beachten.
 14. Entstehen im Zusammenhang mit einer Ballonfahrt aufgrund dieser Erlaubnis
 - nicht unerhebliche Verletzungen einer oder mehrerer Personen,
 - Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder
 - nicht unerhebliche Sachschäden (einschließlich Tierschäden),
 so sind diese Ereignisse der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen. Davon unberührt bleiben die Pflichten zur Meldung von Unfällen, Störungen und Ereignissen, auf die untenstehend hingewiesen wird.
 15. Außenstarts und Wiederstarts nach Zwischenlandung dürfen von bemannten Freiballonen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur durchgeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt hat (§ 25 Absatz 1 Satz 1 LuftVG).
 16. Nach einer Landung oder Zwischenlandung, insbesondere wenn ein Schaden entstanden ist, ist die Besatzung des bemannten Freiballons gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 LuftVG verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten jedes von der Landung oder Abbeförderung des Freiballons betroffenen Grundstückes jeweils über den Namen und Wohnsitz des Halters, des Freiballonführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung der Ballonfahrt) telefonisch oder in Textform erfolgen. Kann der Grundstückseigentümer nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich entsprechend zu unterrichten.
 17. Grundstücke, die für eine Zwischenlandung in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder sonst Berechtigten von Kraftfahrzeugen befahren werden.
 18. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auf-

lage verbunden. Nachträgliche Auflagen sind insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.

19. Eine Ablichtung dieser Erlaubnis ist mitzuführen.
20. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren.

IV. Hinweise:

1. Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch Ballonfahrten aufgrund dieser Erlaubnis (insbesondere während Außen- oder Wiederstarts oder Landungen) verursacht werden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Zuwiderhandlungen gegen schriftliche vollziehbare Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Absatz 1 Nummer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Gemäß § 29b LuftVG sind Halter und Führer von Freiballonen verpflichtet, beim Betrieb in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
4. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 LuftVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 LuftVO einen Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
5. Die zuständigen Stellen können die an Bord mitgeführten Urkunden sowie Lizenzen und Berechtigungen der Besatzungsmitglieder prüfen, insbesondere gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 LuftVG.
6. Unfälle, Störungen und Ereignisse sind gemäß der §§ 7 und 9 LuftVO sowie den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 996/2010, der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 zu melden. Bei gewerblichem Betrieb ist BOP.ADD.25, auch in Verbindung mit BOP.ADD.400 Buchstabe a), des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 zu beachten. Auf die besondere Meldepflicht bezüglich Gefahrgutunfällen und -zwischenfällen gemäß BOP.BAS.055 Buchstabe d) des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/395 wird hingewiesen. Für

die Meldung von Wildtierschäden wird auf die NfL 1-703-16 und für Luftfahrzeugannäherungen auf die NfL 1-915-16 verwiesen.

7. Soll von den Vorgaben dieser Erlaubnis abgewichen werden, ist vorab eine diesbezügliche Erlaubnis des Luftamtes Nordbayern gemäß § 25 Absatz 1 LuftVG einzuholen.

V. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Sie wird auch in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht. Bisher persönlich erteilte Allgemeinerlaubnisse für Außenstarts und Wiederstarts von Freiballonen werden nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gegenstandslos.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

MFrABI S. 161

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2021

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2021 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 27.10.2022 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 16.12.2022 bis 23.12.2022 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, 1. OG Trakt E-105 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 28. Oktober 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 164

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 16 vom 17.10.2022 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.

MFrABI S. 164

Bekanntmachung der Zweckverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 2. November 2022

Die 67. ordentliche Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Donnerstag, 17. November 2022, 10:00 Uhr,

im Nebenraum Kantine Lichtblick im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2022
3. Haushaltssatzung 2023
4. 1. Nachtrag zur Cashpoolvereinbarung
5. Erhöhung der Wasserlieferung an die Bayerische Rieswasserversorgung

6. Anfrage des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken zur temporären Ersatzwasserlieferung
7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
8. Wahl eines Mitglieds für den Werkausschuss
9. Sonstiges

Nürnberg, 2. November 2022

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 164

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg
85. Aktualisierungslieferung
1. August 2022, 157,44 €
Art.-Nr. 66347085
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke
Dienstrecht Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
262. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: August 2022, 97,35 €
Art.-Nr. 66190262
JURION Onlineausgabe, 32,45 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke
Dienstrecht Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
263. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: Oktober 2022, 121,14 €
Art.-Nr. 66190263
JURION Onlineausgabe, 13,46 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
137. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. September 2022, 344,52 €
Art.-Nr. 66211137
JURION Onlineausgabe, 114,84 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
138. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. November 2022, 371,25 €
Art.-Nr. 66211138
JURION Onlineausgabe, 123,75 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Beamtenrecht in Bayern
Kommentar
227. Aktualisierung, Stand Juni 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Strunz/Geiger
Einheitsaktenplan
für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
Kommentar
56. Aktualisierung, Stand: Juli 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
165. Aktualisierung, Stand: Juli 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
166. Aktualisierung, Stand: September 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz
Fischereirecht in Bayern
Kommentar
84. Aktualisierung, Stand Juli 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern
Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormaliges Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
203. Aktualisierungslieferung, September 2022, 342,20 €
Art.-Nr. 66237203
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dirnaicher/Gössl
Förderschulen in Bayern
156. Aktualisierungslieferung inkl. GVA
Art.-Nr. 66247156
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
169. Aktualisierung, Stand Juni 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer
Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar
159. Aktualisierung, Stand August 2022,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum
Bayerisches Haushaltsrecht
Kommentar
130. Aktualisierung, Stand: Juli 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

180. Aktualisierung, Stand: August 2022,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staats-
ministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Textsammlung

98. Aktualisierung, Stand Juni 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

Sonder-Aktualisierung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und
Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide
im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und
Kultus, München

157. Aktualisierungslieferung, 144,90 €

Art.-Nr. 66253157

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker
und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

103. Aktualisierung, September 2022, 95,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Ent-
scheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor
a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gab-
ler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D.,
Würzburg

98. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. September 2022, 378,75 €

Art.-Nr. 66197098

JURION Onlineausgabe, 126,25 €

Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-
chen

120. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Oktober 2022, 172,80 €

Art.-Nr. 66386120

JURION Onlineausgabe, 57,60 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinalgesetz und zum
materiellen Disziplinarrecht

48. Aktualisierungslieferung, Stand: August 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Minis-
terialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus
Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt
für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

68. Aktualisierungslieferung inkl. Broschüre Grund-
kurs Schulmanagement XXXI

1. September 2022, 94,90 €

Art.-Nr. 66284068

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemein-
schafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale
Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommu-
nales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans
Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner,
Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke,
Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern

150. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. September 2022, 283,14 €

Art.-Nr. 66136150

JURION Onlineausgabe, 94,38 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Minis-
terialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehör-
de im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, München
fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur.,
Rechtsanwalt

100. Aktualisierungslieferung, November 2022,

127,72 €

Art.-Nr. 66355100

JURION Onlineausgabe, 42,58 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

124. Aktualisierung, Stand November 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 165